

Piratenpartei Offenbach Land
Herrn Karlheinz Zoth
Bürgermeister-Hainz-Straße 17
63165 Mühlheim am Main

Stadt Dreieich • Der Magistrat

Fachbereich Bürger und Ordnung
Straßenverkehr und Verkehrssicherheit
Ihr Ansprechpartner ist
Paul Schmied, Zimmer 2.25

Hauptstraße 45 - 63303 Dreieich
Telefon: +49 (0) 6103 601-141
Zentrale: +49 (0) 6103 601-0
Telefax: +49 (0) 6103 601-8141 oder 60
E-Mail: paul.schmied@dreieich.de
Internet: <http://www.dreieich.de>

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: F1/12201 – schm.171
Datum: 21.05.2013

St.Nr. 035 226 06152
USt.ID.-Nr. DE 1135 253 22

ERLAUBNIS

Sehr geehrter Herr Zoth,

auf Ihren Antrag vom 22.04.2013 wird Ihnen gemäß § 16 Abs. 1 Hess. Straßengesetz vom 09.10.1962 in der derzeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, im Gebiet der Stadt Dreieich (Stadtteil Sprendlingen 20 Stück, alle anderen Stadtteile je 10 Stück)

60 Stück Plakatständer/ Werbetafeln

anlässlich der Bundestags- und Landtagswahl am 22.09.2013 aufzustellen.

Diese Erlaubnis gilt vom 09.08.2013, 12.00 Uhr (*44. Tag vor der Wahl*) bis 29.09.2013 und wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt. Die Plakatständer bzw. Werbetafeln sind spätestens bis zum

30.09.2013

unaufgefordert zu entfernen.

Diese Erlaubnis gilt für Gemeindestraße und für klassifizierte Straßen nur innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Hinweis:

Die Straßenabschnitte auf der Hainer Chaussee zwischen „Am Taubhaus“ Höhe Feuerwehr und Heckenweg und „Geißberg“ zwischen „Am Hainer Berg“ und „Am Kleeweiher“ liegen Außerhalb.

Hierfür ist eine separate Genehmigung bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden zu beantragen.

Alle sich aus dieser Erlaubnis ergebenden Schadensfälle gehen zu Ihren Lasten.

Die in der Anlage beigefügten Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schmied
Verwaltungsfachangestellter

Anlage



Die Aufstellung muss so erfolgen, dass keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer entsteht.

Kreuzungsbereiche und Straßeneinmündungen sind grundsätzlich mit einem Abstand von mindestens 30 m freizuhalten.

Der Abstand zu Fußgängerüberwegen und zu größeren Grundstücksein- und -ausfahrten darf mindestens 10 m betragen.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass keine Behinderung für Verkehrsteilnehmer (Fußgänger) entsteht.

Bei einer Bürgersteigbreite bis zu 1,20 m dürfen keine Ständer aufgestellt werden.

Bei einer Bürgersteigbreite bis zu 1,50 m dürfen die Ständer nur längs zur Straße gestellt werden.

Die Ständer sind nur am Bürgersteigrand (entweder zur Grundstücksgrenze oder zur Straße) aufzustellen.

Plakatierungen, Plakatständer und Werbetafeln an vorfahrtsregelnden Verkehrsschildern werden untersagt, insbesondere im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ampelanlagen ist das Plakatieren ebenfalls unzulässig.

Wegweiser sowie Vorwegweiser sind von jeglicher Plakatwerbung freizuhalten.

Das Ankleben, Anheften und Annageln von Plakaten oder Plakatständern an Bäumen wird ausdrücklich untersagt.

Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Bürgersteigplatten ist nicht gestattet.

Die Plakatständer sind so zu befestigen, dass ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist (Draht, starke Kordel, Einschlagen der Haltestäbe usw.).

Abgerissene Plakate und Plakatteile sind unverzüglich von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen oder zu überkleben; das Gleiche gilt für öffentliche Grünanlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist besonders bei der Beseitigung der Plakatständer zu beachten.

Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer sind unverzüglich zu entfernen und ggf. neue Ständer aufzustellen.

Die in der Erlaubnis gesetzten Fristen sind einzuhalten.

Verkehrspolizeiliche Einschränkungen sind in jedem Fall zu beachten.

Die vorgenannten Auflagen sind **s o f o r t** zu erfüllen.

